

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 5

28.02.2018

2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines BayWa-Baustoffbetriebes
Fl.-Nr.: 962, 966, 948, 948/1, 948/2, 948/3, 956, 962/2,
977/1

Gemarkung: Dietfurt

26

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

27

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

28

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Berching-Ittelhofener Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

28

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Az.43-2017-0584

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines BayWa-Baustoffbetriebes
Fl.-Nr.: 962, 966, 948, 948/1, 948/2, 948/3, 956, 962/2, 977/1
Gemarkung: Dietfurt

Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66a Abs. 1 BayBO

Das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. erteilte unter Nebenbestimmungen der BayWa München AG mit Bescheid vom 26.02.2018, Az. 43-2017-0584, eine Baugenehmigung für den Neubau eines Baustoffbetriebes. Die Baumaßnahme findet auf den oben genannten Grundstücken der Gemarkung Dietfurt statt.

Die Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Beteiligte können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer A 243 im Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf. die Verfahrensakten einsehen und Einwendungen erheben. Schriftliche Einwendungen sind an das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. oder an bauamt@landkreis-neumarkt.de zu richten.

Mit Ablauf der Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., den 26.02.2018

Sachgebiet 43

Im Auftrag

gez.

Huber

Verwaltungsamtsrätin

46/ SC-N539/ Ni

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Frau Laura Pascu**
geb. 30.12.1983

zuletzt wohnhaft in 90762 Fürth, Geierstr.3,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 13.02.2018, kfz24 / SC-N539/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt."

Neumarkt i.d.OPf., 19.02.2018
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Niebler

46/150306/We/m

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

**"Für Herrn Falkor Arendas,
geb. 15.06.1990 in Jette,
zuletzt wohnhaft Square de Leopoldville 10 b1, B-1040 Etterbeek,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,**

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ein Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 16.01.2018, AZ: 46/150306/We/m zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt."

Neumarkt i.d.OPf., 28.02.2018
LANDRATSAMT

Boßle
Regierungsdirektorin

51 - 941

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 10.12.2008 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.11.2017 folgende

Haushaltssatzung

beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	965.400,-- €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	160.250,-- €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erhebt laut Schreiben vom 13.02.2018 keine Erinnerungen gegen die Haushaltssatzung.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Stadtverwaltung Berching während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Berching, 16.02.2018

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BERCHING-ITTELHOFENER GRUPPE

gez.

Eisenreich

Verbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 5 vom 28.02.2018